

Statut über die rechtliche Stellung und Amtsführung der Dekane im Erzbistum Freiburg. — Ausführungsbestimmungen zum Dekans-Statut. — Änderung der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg badischen Anteils. — Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. 9. 1968 zum Katholikentag in Essen. — Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. 9. 1968 zu den Menschenrechten. — Kollektenplan 1969. — Ablassgewinnung an Allerseelen. — Buchsonntag 1968. — Rosenkranz-Apostolat. — Fest der hl. Elisabeth. — Eigenmessen der Erzdiözese Freiburg. — Biblische Studienreisen 1969. — Deutscher Katechetenverein. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Ausschreibung von Pfarreien. — Sterbefall.

Nr. 149



Statut über die rechtliche Stellung und Amtsführung der Dekane im Erzbistum Freiburg

I. Die rechtliche Stellung des Dekans

1. Wie alle Priester der Erzdiözese das Presbyterium um den Erzbischof bilden, so bilden in analoger Weise alle Priester eines Dekanates unter Führung des Dekans das Priesterkollegium des Dekanates.

2. Der Dekan hat die Aufgabe, entsprechend den Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechtes (cc. 445—450) und im Rahmen der ihm vom Bischof gegebenen Weisungen und übertragenen Vollmachten die „Vater- und Hirtensorge“ des Bischofs von Amts wegen mitzutragen.

3. Aus dieser Stellung des Dekans ergibt sich, daß er als Mitbruder unter den Mitbrüdern sowohl der Beauftragte des Bischofs als auch der Sprecher der Geistlichen seines Dekanates gegenüber dem Erzbischof und dem Ordinariat ist.

Dieser Stellung entspricht es, daß er bei öffentlichen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, an denen weder der Erzbischof noch ein Vertreter des Ordinariates teilnehmen kann, nach Rücksprache mit dem Ordinarius als dessen Vertreter fungieren kann.

II. Bestellung und Dauer der Amtszeit des Dekans

4. Der Dekan wird aufgrund von Wahlen bestellt.

5. Das aktive Wahlrecht haben alle im Dienst der Erzdiözese stehenden, zum Priesterkollegium des betreffenden Dekanates gehörenden, in der Pfarr- und Anstaltsseelsorge sowie im Schuldienst hauptamtlich tätigen Priester.

6. Das passive Wahlrecht besitzen alle Pfarrer und Pfarrkuraten sowie die in einer entsprechenden hauptamtlichen Stellung tätigen Priester.

7. Auf Anweisung des Erzbischöflichen Ordinariates fordert der Kammerer jeden Wahlberechtigten des Dekanates auf, bis zu dem in der Anweisung festgesetzten Termin dem Erzb. Ordinariat bis zu drei Kandidaten zu benennen, die er für das Amt des Dekans für geeignet hält. Unter Würdigung dieser Vorschläge benennt der Erzbischof bis zu drei Kandidaten, aus denen die Wahlberechtigten den Dekan wählen.

Die Wahl wird vom Kammerer geleitet. Er lädt alle Wahlberechtigten 14 Tage vor der Wahl schriftlich ein. Die Wahl ist geheim und erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese nicht erreicht, genügt bei einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Zur Durchführung der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten anwesend sein. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis den anwesenden Wählern bekannt und berichtet es schriftlich dem Erzbischöflichen Ordinariat.

8. Die Ernennung des Dekans erfolgt durch den Erzbischof aufgrund des vorgelegten Wahlergeb-

nisses. Der Dekan kann durch den Erzbischof abberufen werden.

9. Der Dekan wird auf 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

10. Das Amt des Dekans erlischt mit dem Ablauf seiner Amtsperiode, mit Vollendung des 70. Lebensjahres, durch Annahme seines Verzichtes oder durch Übernahme einer Stellung außerhalb des Dekanates.

11. Dekansstellvertreter ist der Kammerer. Für seine Wahl, bei der der Dekan Wahlleiter ist, gelten analog Ziffer 4—10 mit Ausnahme der Altersgrenze. Der Kammerer vertritt den Dekan nach dessen Weisungen und verwaltet bei Vakanz das Amt des Dekans. Er führt die Kapitelskasse und die Rechnung über die Verwaltung des Kapitelsvermögens.

Die Definitoren werden als Vertreter jeder Regiunkel analog Ziffer 4—10 mit Ausnahme der Altersgrenze gewählt. Sie beraten den Dekan. Bei jedem Dienstwechsel eines Pfarrgeistlichen nehmen sie dessen bisherige Wohnung ab und berichten über etwaige Mängel.

Unter Vorsitz des Dekans fertigen der Kammerer und die Definitoren die Dienstzeugnisse der Geistlichen.

III. Die Aufgaben des Dekans

A. Der Dekan und die Geistlichen des Dekanates

12. Erste Aufgabe des Dekans ist es, alle Geistlichen des Dekanates zu einer sachlichen Zusammenarbeit zu führen und die brüderliche und geistliche Gemeinschaft zu fördern. Dazu dienen Arbeitsbesprechungen, Rekolektionen (CMS), Einkehrtage, gesellige Zusammenkünfte (z. B. Dies) und andere gemeinsame Veranstaltungen, aber auch das mitbrüderliche Einzelgespräch.

13. Der Dekan soll sich besonders der jüngeren Mitbrüder annehmen. Da sie häufiger wechseln, soll er Sorge tragen, daß sie im Dekanat bald beheimatet werden.

14. Der Dekan soll sich besonders um die kranken Mitbrüder kümmern.

15. Allen Geistlichen möge er mit seinem Rat zur Verfügung stehen. Er ist auch der erste vom Bischof Beauftragte, der etwa auftretende Differenzen zwi-

schen Geistlichen des Dekanates beizulegen sich bemühen muß.

16. Gibt die Amts- oder Lebensführung eines Geistlichen zu Klagen Anlaß, soll der Dekan gemäß der Weisung des Evangeliums (Mt 18, 15) ihn in einem mitbrüderlichen Gespräch zur Änderung veranlassen. Erst nach erfolgloser Bemühung soll der Dekan dem Ordinariat berichten. Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe ist es Gewissenspflicht des Dekans, dies sofort zu tun.

17. Die Dienstaufsicht des Dekans erstreckt sich auf die Lebensführung der im Dekanat wohnenden Weltpriester, die ordentliche Seelsorge, die Verwaltung des Pfarramtes und die kirchliche Vermögensverwaltung in den Pfarreien und Seelsorgestellen des Dekanates. Außerdem hat er über die Ausführungen der Erzbischöflichen Verordnungen zu wachen (can. 447 § 1 CIC).

18. In Erfüllung der Dienstaufsicht hat der Dekan in einem Zeitraum von 5 Jahren jede Pfarrei seines Dekanates persönlich aufzusuchen (c. 447 § 2 CIC). Dabei hat er sich über den Stand der Seelsorge, der Pfarramtsverwaltung und kirchlichen Vermögensverwaltung ein umfassendes Urteil zu bilden. Die Urteile über die einzelnen Sachgebiete sind nach Formblatt in eine Niederschrift aufzunehmen, aus der sich auch etwaige Beanstandungen ergeben. Über die priesterliche Lebensführung der Geistlichen des Dekanates hat der Dekan gesondert zu berichten. Auch hat er sich über die Erstellung der Testamente der Diözesanpriester zu vergewissern.

19. Aufgrund des Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. 8. 1966 wird der Dekan bei allen Personalveränderungen der Pfarrer seines Dekanates zu Rate gezogen. Er wird ebenfalls gehört bei Versetzungen von Priestern mit überpfarrlichen Aufträgen im Dekanat.

B. Der Dekan und die Seelsorge im Dekanat

20. Viele Aufgaben der Seelsorge können und dürfen heute von den einzelnen Pfarreien nicht mehr allein geleistet werden. Darum ist es notwendig, daß alle Geistlichen sich für die geordnete und zeitgemäße Seelsorge im Bezirk ihres Dekanates verantwortlich wissen. Der Dekan hat das Recht und die Pflicht, in kluger Berücksichtigung der Verhältnisse jedes einzelnen die Geistlichen zur gemeinsamen Arbeit und zur gegenseitigen Hilfe zu ver-

anlassen. Dazu gehört u. a. die gegenseitige Abstimmung der Gottesdienstordnung, die erste Aushilfe bei Krankheitsfällen und im Benehmen mit dem Schulbeauftragten die Verteilung von Religionsstunden, wo Schwierigkeiten auftreten durch Erkrankungen, Versetzungen u. a. Bei Pfarreien mit nur einem Seelsorger soll der Dekan dafür Sorge tragen, daß in regelmäßigen Abständen ein Austausch der Geistlichen untereinander für Beichtstuhl und Gottesdienst vorgenommen wird.

21. Der Dekan muß die Fragen einer zeitgemäßen Seelsorge immer wieder zum Gegenstand der Beratung aller Geistlichen seines Dekanates machen. Dazu ist erforderlich, daß der Dekan für einzelne Sachgebiete wie Liturgie, bibeltheologische und soziale Fragen, Jugendseelsorge, Ehe und Familie und die allgemein pastoralen Fragen geeignete Geistliche bestimmt bzw. sachkundige Priester und Laien heranzieht, welche die Aufgabe übernehmen, die Mitglieder im Dekanat bei ihren Zusammenkünften über Neuerscheinungen wichtiger Fachbücher und Zeitschriften zu informieren und aktuelle Fragen ihres Sachgebietes zu behandeln.

Der Dekan beruft die Frühjahrs- und Herbstkonferenz des Kapitels ein und führt den Vorsitz.

22. Der Dekan unterstützt und koordiniert die Arbeit aller Dekanatsbeauftragten. Außerdem hat er die Aufgabe, die Seelsorge in seinem Dekanat zu überpfarrlichen Planungen und Unternehmungen zusammenzuführen. Das kann je nach Notwendigkeit und örtlicher Voraussetzung durch Zusammenarbeit einiger Nachbarpfarreien geschehen oder durch Planungen für das ganze Dekanat, z. B. bei den Fragen der religiösen Erwachsenenbildung wie Brautleute-, Ehe- und Familienseminare, Glaubenseminare, soziale Seminare u. a., Arbeit der Caritas und der Verbände. Auch die Volksmission soll im Dekanat nach Möglichkeit gemeinsam geplant werden.

23. Es ist ein „ernstes Anliegen des II. Vatikanischen Konzils, die Laien zu ermutigen, im Geiste der Kirche bei der Herausarbeitung, Verteidigung und entsprechender Anwendung der christlichen Grundsätze auf die Probleme unserer Zeit ihren Beitrag zu leisten“ (vgl. Laiendekret Nr. 6). Daher hat der Dekan auf gute Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinderäten und dem Katholikenausschuß bedacht zu sein und mit ihnen die notwendigen gemeinsamen Aktionen zu überlegen. Er hat die Pflicht mitzuhelfen, daß in allen Pfarreien des Dekanates arbeitsfähige Laienvertretungen gebildet werden.

24. Ferner obliegt dem Dekan, folgende in der Erzdiözese bisher übliche Aufgaben wahrzunehmen: die ernannten Pfarrer in ihr Amt einzuführen (Investitur), die Bewerbungen der Geistlichen um Seelsorgsstellen mit gutachtlicher Äußerung über Eignung an das Ordinariat zu senden, die Geistlichen des Dekanates zu beerdigen, für die Abholung und die Verteilung der heiligen Öle zu sorgen, darauf zu sehen, daß bei Dienstwechsel oder beim Tod des Pfarrers Standesbücher, Akten, kirchliche Geräte und Inventarstücke des Pfarrhauses gesichert verwahrt bleiben, alljährlich in den Monaten Januar, Februar und März dem Erzbischof persönlich zusammen mit den Dienstzeugnissen den schriftlichen Bericht über den religiösen und sittlichen Stand der Pfarreien des Dekanates und deren Bedürfnisse zu übergeben.

25. Für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Verpflichtungen wird dem Dekan von der Erzdiözese eine jährliche Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Für die Sachaufgaben, Institutionen und Veranstaltungen des Dekanats stellt der Dekan im Benehmen mit dem Definitoren einen jährlichen Haushaltsplan auf, welcher der Genehmigung durch die Kapitelskonferenz bedarf. Die dadurch entstehenden Ausgaben werden durch eine Umlage der Pfarreien des Dekanats aufgebracht.

IV. Vollmachten

Der Dekan ist bevollmächtigt:

26. Geistlichen fremder Diözesen, die nachweislich in ihrer Heimatdiözese Jurisdiktion besitzen, Beichtvollmacht für 14 Tage zu geben;

27. Pfarrer seines Dekanates über zwei Sonntage, sofern ein gerechter Grund vorliegt, zu beurlauben. Er hat dafür zu sorgen, daß die ordentliche Seelsorge sichergestellt ist;

28. alle ihm unterstellten Geistlichen zu Konferenzen und Besprechungen verpflichtend einzuladen;

29. die Vikare seines Dekanates zur Aushilfe in anderen Pfarreien des Dekanates bis zur Dauer von zwei Wochen anzuweisen; zur Eheassistenz benötigen die vom Dekan angewiesenen Vikare jedoch eine besondere Trauungsvollmacht von seiten des zuständigen Ortspfarrers bzw. des Ordinarius;

30. in die Pfarr- und Stiftungsakten Einsicht zu nehmen und von den ihm unterstellten Geistlichen Bericht einzufordern.

V. Inkrafttreten des Statuts

Dieses „Statut für die rechtliche Stellung und Amtsführung der Dekane im Erzbistum Freiburg“ tritt am 1. November 1968 in Kraft. Mit gleichem Datum ist die bisher geltende „Satzung der Dekanate und Kapitel der Erzdiözese Freiburg“ vom 15. November 1932 außer Kraft gesetzt.

Freiburg i. Br., den 25. Oktober 1968

≠ Kernmann
Erzbischof

Nr. 150

Ausführungsbestimmungen zum Dekans-Statut

Mit Inkrafttreten des „Statuts über die rechtliche Stellung und Amtsführung der Dekane im Erzbistum Freiburg“ endet die Amtszeit des Dekans, des Kammerers und des Definitors in jenen Dekanaten, wo der bisherige Inhaber 6 Jahre im Amt ist.

In diesen Fällen werden die bisherigen Inhaber des betreffenden Amtes mit der Führung der Geschäfte bis zur Neuwahl beauftragt. Der Dekan wird gebeten, bis zum 1. Dezember 1968 bzw. künftighin bis 2 Monate vorher die Erledigung des Amtes des Dekans bzw. des Kammerers oder Definitors dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

Freiburg i. Br., den 25. Oktober 1968

≠ Kernmann
Erzbischof

Nr. 151

Änderung der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg badischen Anteils

Artikel 1

In § 10 Abs. 1 der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg

badischen Anteils vom 30. Dezember 1950 (Amtsblatt 1951 S. 13) wird das Wort „männlichen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 15. Oktober 1968

≠ Kernmann
Erzbischof

Aufgrund vorstehender Verordnung des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs besitzen nunmehr auch die weiblichen Angehörigen der Kirchengemeinde das aktive und passive Wahlrecht.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 152

Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. 9. 1968 zum Katholikentag in Essen

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat sich in eingehender Aussprache mit dem Verlauf und den Ergebnissen des 82. Deutschen Katholikentages in Essen beschäftigt. Er hat eine ungewöhnliche Aufmerksamkeit und ein weites Echo in der breiten Öffentlichkeit gefunden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß einige Publikationsorgane einseitig über Störungen berichtet haben und es mitunter an Takt und Diskretion fehlen ließen.

Der Essener Katholikentag gibt zu manchen Hoffnungen Anlaß. Die Offenheit des Wortes in der Kirche, das starke Engagement in Glaubensfragen und in Fragen des kirchlichen Lebens, die lebendige Mitfeier der Gottesdienste und die auffällige starke Beteiligung der Jugend müssen als erfreuliche Zeichen einer neuen Vitalität der Kirche gesehen werden.

Es zeichneten sich aber auch deutlich Gefahren ab, vor allem die praktische Gefahr einer Entstehung von Massenpsychosen in zufällig zusammengesetzten Großversammlungen und die theologische Gefahr einer rein innerweltlichen Auffassung des Dienstes der Kirche an der Welt. Eine spürbare Ungeduld, falsch verstandene „Demokratisierungstendenzen“, Anwendung des Mehrheitsprinzips auf

Glaubenswahrheiten, müssen geduldig und zielstrebig geläutert und überwunden werden.

Für die nächste Zeit ist ein Gespräch zwischen Vertretern der Bischofskonferenz und Verantwortlichen für den Katholikentag vorgesehen, um die Erfahrungen des Essener Katholikentages auszuwerten und in die zukünftige Gestaltung der Katholikentage als legitimer Möglichkeiten der Meinungsäußerung und der Meinungsbildung der deutschen Katholiken einzubringen.

Nr. 153

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. 9. 1968 zu den Menschenrechten

Die Deutsche Bischofskonferenz gedenkt auf ihrer Vollversammlung in Fulda der 20. Wiederkehr des Jahrestages der Verkündigung der Menschenrechte in der Charta der Vereinten Nationen. Sie erklärt ihren Willen, in ihrem Bemühen um die religiöse Grundlegung und politische Verwirklichung der Menschenrechte nicht nachzulassen: Nach dem Vorbild Jesu fühlt sich die Kirche allen Armen, Unterdrückten und Verfolgten besonders verbunden.

Wir danken dem Bundestag und der Bundesregierung für ihre Unterstützung der caritativen und humanitären Hilfen in Nigeria/Biafra und bitten sie eindringlich, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und insbesondere bei allen befreundeten Nationen für eine sofortige Beendigung der Kämpfe in Nigeria/Biafra und für das Lebensrecht der hungernden Bevölkerung einzutreten. Sie mögen ihre besondere Aufmerksamkeit der Wahrung der Menschenrechte in anderen bedrohten Gebieten, besonders in Vietnam und im Südsudan, zuwenden und trotz der besorgniserregenden Vorgänge in der Tschechoslowakei ihre Friedensbemühungen fortsetzen.

Alle Verantwortlichen rufen wir auf, nachdrücklich die notwendige Weiterentwicklung des Völkerrechtes und die Reform der „Vereinten Nationen“ zu fördern, damit in Zukunft kein Volk, kein Stamm und keine Gruppe von einer Macht im eigenen Land oder von einer äußeren Macht um ihr Lebensrecht und ihre Freiheit betrogen werde, während die politischen Mächte und die Weltöffentlichkeit mehr oder weniger hilflos zusehen.

Wir danken allen, die unsere Hilfswerke in die Lage versetzt haben, Hunderttausende vom Hungertod zu retten. Wir danken den Helferinnen und Helfern, die manchmal unter Einsatz ihres Lebens die Hilfe zu den Hungernden, Kranken und Verwundeten bringen, und den vielen, die mitgeholfen haben, das Weltgewissen angesichts der grausamen Gewalttätigkeiten wachzurütteln.

Nr. 154

Ord. 11. 10. 68

Kollektenplan 1969

Im Kalenderjahr 1969 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- | | |
|---------------|---|
| 6. Januar: | Afrika-Kollekte. |
| 2. Februar: | Caritas-Kollekte. |
| 23. Februar: | I. Quatemberkollekte (für die Förderung von Priesterberufen, für bedürftige Theologiestudierende, für die Unterhaltung der Erzb. Studienheime, des Spätberufenenseminars, des Collegium Borromaeum und des Erzb. Priesterseminars). |
| 23. Febr. bis | |
| 2. März: | Fastenopferwoche für pfarrliche und diözesane caritative Aufgaben. |
| 2. März: | Fastenopferkollekte. |
| 23. März: | Misereor-Kollekte. |
| 4. April: | Karfreitagskollekte für den Deutschen Verein vom Hl. Land und die Custodie der Franziskaner (Wächter des hl. Grabes). |
| 5. April: | Opfer am Karsamstag für das Heilige Grab. |
| 13. April: | Erstkommunikantenopfer (für die katholische Diasporahilfe und bedürftige Erstkommunikanten). |

4. Mai: Schulkollekte (für die Aufgaben der katholischen Schulbewegung, Unterstützung der katholischen privaten Lehr- und Erziehungsinstitute und des katholischen Kinderhilfswerkes).
18. Mai: Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel.
25. Mai: Außerordentliche Missionskollekte (Patenschaft der Erzdiözese).
1. Juni: II. Quatemberkollekte.
15. Juni: Bonifatius-Kollekte.
29. Juni: Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig).
6. Juli: Kollekte für die Zwecke der Katholischen Mädchenschutzvereine, der Fürsorgevereine und für unvorhergesehene dringliche Bedürfnisse.
28. September: III. Quatemberkollekte.
19. Oktober: Kollekte für die Familienarbeit und das Apostolat der Laien.
26. Oktober: Missionskollekte.
2. November: Kollekte für dringliche seelsorgerliche Bedürfnisse der mitteleuropäischen Diaspora (Allerseelenkollekte).
9. November: Borromaeuskollekte (Förderung der kath. Presse, des kath. Schrifttums und der Pfarrbibliotheken).
30. November: Kollekte für die Erzb. Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldürn und Sigmaringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach und die St.-Josefs-Anstalt in Hertzen.
21. Dezember: IV. Quatemberkollekte.
25. Dezember: Adveniat-Kollekte.
28. Dezember: Krippenopfer der Kinder.

Die Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils monatlich an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 23 79) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden (vgl. Amtsblatt 1960, Seite 49). Die Ablieferung der Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, Seite 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden. Die Kollektenerträge sind von Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen nur über das zuständige Pfarramt an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 155

Ord. 23. 10. 68

Ablaßgewinnung an Allerseelen

An Allerseelen kann in allen Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien ein Ablaß für die Verstorbenen gewonnen werden. Den Ablaß erlangt, wer die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung eines vollkommenen Ablasses erfüllt, d. h. das Bußsakrament und die hl. Kommunion empfängt und nach der Meinung des Hl. Vaters ein „Vater unser“ und ein „Gegrüßet seist du, Maria“ oder ein Gebet nach freier Wahl betet. Außerdem ist die Kirche oder Kapelle zu besuchen und dabei das „Vater unser“ und das Glaubensbekenntnis zu beten.

Im übrigen verweisen wir auf die „Neuordnung des Ablaßwesens“ vom 14. Juni 1967 (Amtsblatt S. 77) und unsere Bekanntmachung „Portiunkula- und Allerseelen-Ablaß“ vom 25. Juli 1967 (Amtsblatt S. 89).

Nr. 156

Ord. 23. 10. 68

Buchsonntag 1968

Der diesjährige Buchsonntag fällt auf den 10. November. Wir weisen erneut auf die Bedeutung der

Pfarrbüchereien hin. Es empfiehlt sich mehr denn je auch auf diesem Gebiet die überpfarrliche Zusammenarbeit, um dadurch den Buchbestand vor allem mit teuren Sachbüchern erweitern zu können und diese einem größeren Interessentenkreis zugänglich zu machen. Es stellt sich hier den Pfarrgemeinderäten, den Katholikenausschüssen und den Bildungswerken eine besondere Aufgabe.

Nr. 157

Ord. 23. 10. 68

Rosenkranz-Apostolat

Der Promotor des hl. Rosenkranzes für Süddeutschland P. Hermenegild M. Braun OP hat eine weitere Kleinschrift mit dem Titel „Maria zu lieben ist allzeit mein Sinn“ herausgegeben, auf die wir empfehlend hinweisen. Der Verfasser will in Ermangelung einer eigenen Zeitschrift mit dieser Kleinschrift mit all den Pfarreien, in denen die Rosenkranzbruderschaft oder der Lebendige Rosenkranz eingeführt ist, in Kontakt bleiben. Die Kleinschrift kann zum Preis von DM —,20 beim Kunstverlag Alois Gartner, 82 Rosenheim/Obb., Schließfach 1077, bezogen werden.

Anfragen wegen Rosenkranzbruderschaft oder Lebendiger Rosenkranz sind zu richten an P. Hermenegild M. Braun OP., 89 Augsburg, Hl.-Kreuz-Straße 3.

Nr. 158

Ord. 21. 10. 68

Fest der hl. Elisabeth

Im Directorium 1968 S. 124 ist zu berichtigen:
19. November
Feria III. S. Elisabeth Thuringensis Lantgraviae Vid. III cl. Off. ord. ut in PF. — Ad Mat. hymn. pr., ad Ld. ant. ad Benedict. pr., com. S. Pontiani Pp. M. — M. (alb.) pr. Tenuisti manum in PF., Gl. — Vel M. (rub.) S. Pontiani Si diligis, Gl. — Vp. de festo, hymn. et ant. ad Magn. pr.

Nr. 159

Ord. 21. 10. 68

Eigenmessen der Erzdiözese Freiburg

Die Eigenmessen der Erzdiözese Freiburg sind nun als Supplement zum Schott-Meßbuch im Verlag Herder Freiburg i. Br. erschienen. Der Preis beträgt pro Exemplar DM 4,20.

Biblische Studienreisen 1969

Das Katholische Bibelwerk führt im Jahr 1969 fünf Biblisch-Archäologische Fortbildungskurse im Heiligen Land und zwei Biblische Bildungsreisen durch.

Biblisch-Archäologischer Fortbildungskurs (Sinai und südliches Israel)

vom 11. bis 29. März

Biblisch-Archäologischer Fortbildungskurs (Libanon und Heiliges Land)

vom 28. März bis 14. April wissenschaftliche
Leitung:
Dipl. Theol.
Kurt Speidel
wissenschaftlicher
Mitarbeiter des
Katholischen Bibel-
werkes, Stuttgart

Biblisch-Archäologische Fortbildungskurse (Israel und Westjordanien)

vom 7. bis 23. April wissenschaftliche
Leitung:
Professor Dr.
Diego Arenhoevel OP
Walberberg bei Bonn

vom 8. bis 24. April wissenschaftliche
Leitung:
Professor Dr.
Augustinus Fenz
SOCist
Sittendorf bei Wien

vom 7. bis 23. Oktober wissenschaftliche
Leitung:
Dipl. Theol.
Kurt Speidel
wissenschaftlicher
Mitarbeiter des
Katholischen Bibel-
werkes, Stuttgart

Biblische Bildungsreisen (Israel und Westjordanien)

vom 29. März bis 11. April wissenschaftliche
Leitung:
Lektor Dr.
Philipp Seidensticker
OFM
Paderborn

vom 11. bis 25. Oktober wissenschaftliche
Leitung:
P. Dr. Karl Maly CSsR
wissenschaftlicher
Mitarbeiter des
Katholischen Bibel-
werkes, Stuttgart

Auskunft, Prospekte und Anmeldung:
Katholisches Bibelwerk GmbH, Abteilung Studien-
reisen, 7000 Stuttgart 1, Silberburgstraße 121 A,
Telefon 62 66 42 / 45.

Deutscher Katechetenverein

Vom 1. November 1968 an lautet die Anschrift
des Deutschen Katechetenvereins:

Deutscher Katechetenverein
8 München 80
Preysingstraße 83 c
Telefon: 0811 / 44 55 93.

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

In Gengenbach kann ab sofort in ruhiger, sonni-
ger Lage (Gartenstraße 8), nicht weit von der Kir-
che, eine 5-Zimmer-Wohnung mit Bad und Ölhei-
zung von einem Ruhestandsgeistlichen bezogen wer-

den. Anfragen erbittet das Kath. Pfarramt 7614
Gengenbach, Postfach 1245.

In Wallburg bei Ettenheim wird in ruhiger Lage
eine 5-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Garage
und Garten einem Ruhestandsgeistlichen angeboten.

Interessenten wollen sich an das Kath. Pfarramt
7631 Münchweiler wenden.

Ausschreibung von Pfarreien (siehe: Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Zur Bewerbung werden ausgeschrieben:

Murg, Dekanat Säckingen
Drei Sonntagsgottesdienste, ohne Vikar

Kandern, Dekanat Neuenburg
Stetten a. k. M., Dekanat Meßkirch
Meldefrist: 13. November 1968

Im Herrn ist verschieden

23. Okt.: Sauer Eugen, Pfarrer von Murg,
† im Krankenhaus Waldshut.

R. i. P.

Erzbischöfliches Ordinariat